
Newsletter, 3. Ausgabe 2012

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

Postfach als Widerrufsadresse bei Fernabsatzgeschäften zulässig (BGH, Urteil vom 25. Januar 2012 – Az.: VIII ZR 95/11)	Seite 2
Der Entwurf der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung	Seite 3
Google ändert Datenschutzbestimmungen	Seite 4
Soziales Netzwerk ist nicht zu urheberrechtlichem Filtersystem verpflichtet (EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012 – Az.: C-360/10)	Seite 5
Verletzung lizenzvertraglicher Pflichten kann Erschöpfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ausschließen (EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2011 – Az.: C-140/10)	Seite 6
Veranstaltungen	Seite 8



Postfach als Widerrufsadresse bei Fernabsatzgeschäften zulässig

(BGH, Urteil vom 25. Januar 2012 – Az.: VIII ZR 95/11)

Der Fall

Der Kläger schloss mit einem Energieversorgungsunternehmen im Jahre 2008 im Wege des Fernabsatzes einen Vertrag über den Bezug von Erdgas. Der Vertrag sah einen Festpreis für die Laufzeit vor und räumte dem Kläger ein Widerrufsrecht ein. Am 1. Oktober 2009 erklärte der Kläger den Widerruf seiner Vertragserklärung. Die Beklagte akzeptierte den Widerruf hingegen nicht. Mit der Klage begehrte der Kläger Feststellung, dass das Vertragsverhältnis durch den Widerruf wirksam beendet worden ist. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Auch die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Die Entscheidung

Der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschied, dass bei einem Fernabsatzgeschäft für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung die Angabe einer Postfachadresse des Widerrufsadressaten ausreiche. Das Gesetz verlange lediglich die Angabe einer „ladungsfähigen Anschrift“. Da es keine Definition dieses Begriffes gebe, habe eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Diese verfolgten ausschließlich verbraucherschutzrechtliche Zwecke. Demnach seien Unternehmer dazu verpflichtet, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und insbesondere Name und Anschrift des Widerrufsadressaten mitzuteilen.

Sinn und Zweck sei es, dass der Verbraucher durch die Belehrung nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen könne, sondern auch, dass er gleichzeitig in die Lage versetzt werde, dieses auch ausüben zu können. Diesen Anforderungen genüge auch die Angabe der Postfachanschrift des Widerrufsadressaten. Der Umstand, dass der Verbraucher damit seine Widerrufserklärung regelmäßig nicht selbst in den Hausbriefkasten des Widerrufsempfängers einwerfen könne, stehe dem Verbraucherschutz nicht entgegen. Die Übersendung per Einwurfeinschreiben an den Unternehmer bleibe dem Verbraucher immer noch möglich.

Unser Kommentar

Die vor allem für Onlineshop-Betreiber interessante Entscheidung des BGH belegt ein weiteres Mal, dass die Frage nach einer wirksamen Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen aktueller ist denn je. Hervorzuheben ist allerdings, dass die Entscheidung des BGH noch die alten Vorschriften des Fernabsatzrechtes zum Gegenstand hatte. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 sind inzwischen die Bestimmungen der §§ 355 ff. BGB zum Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen geändert worden. Einen Hinweis darauf, ob die Angabe der Postfachadresse auch nach neuem Recht zulässig ist, hat der BGH nicht gegeben.

Allerdings spricht vieles dafür, dass dieses Urteil – zumindest bezüglich der Widerrufsbelehrungen im Fernabsatz – auch Auswirkungen auf die Neuregelungen hat, denn auch hier wird von „ladungsfähiger Anschrift“ gesprochen. Zu der spannenden Frage, ob es denn überhaupt einer Widerrufsbelehrung bedurft hätte, da der geschlossene Vertrag über die Lieferung von Erdgas eine Ware betrifft, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für eine Rücksendung nicht geeignet ist, nahm der BGH leider keine Stellung.

Der Entwurf der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Januar 2012 hat die für den Datenschutz zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding den offiziellen Entwurf für eine Datenschutzverordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutz-Grundverordnung“) vorgestellt. Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist es, das Datenschutzrecht in den EU-Mitgliedsstaaten zu harmonisieren, die Kosten für Unternehmen zu senken, die Wirtschaft zu fördern, die Rechte des Einzelnen zu stärken und nicht zuletzt der fortschreitenden technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die voraussichtlich Ende 2014 in Kraft tretende Verordnung wird weitgehende Veränderungen im Bereich des Datenschutzrechts nach sich ziehen.

Eine wesentliche Änderung stellt bereits der Rechtsakt an sich dar: Bisher regelte die EU den Datenschutz durch Richtlinien, wie bspw. die EU-Datenschutz-Richtlinie EG 95/46. Die EU-Mitgliedsstaaten haben diese Richtlinien in eigenen nationalen Gesetzen, wie dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“), umgesetzt. Damit ging ein gewisser Entscheidungsspielraum einher, der zwar die Souveränität der Mitgliedsstaaten stärkte, auf der anderen Seite aber zu einer Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Regelungen führte. Künftig soll nun ein einheitliches Datenschutzrecht in der EU gelten, was grundsätzlich aus Unternehmenssicht zu begrüßen ist. Zwar sollen die Mitgliedsstaaten auch künftig einzelne Bereiche, wie den Beschäftigtendatenschutz, regeln können. Dabei müssen sie allerdings die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und ggf. europäische Rechtsakte, die diesen Bereich betreffen, beachten. Insofern bleibt abzuwarten, ob nationale Alleingänge tatsächlich noch möglich sind.

Auch inhaltlich birgt die Datenschutz-Grundverordnung einige Neuerungen, die für die Datenschutzorganisation in den Unternehmen von Bedeutung sind:

- Künftig soll ein „**One-stop-shop**“-System gelten: Danach wird für Unternehmen oder Organisationen nur noch die Datenschutzaufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaates, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, Ansprechpartner sein. Die Datenschutzaufsichtsbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten sollen enger zusammenarbeiten, so dass die Prozesse für Unternehmen wesentlich vereinfacht werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den internationalen Datentransfer: Zwar sieht die Datenschutz-Grundverordnung immer noch kein Konzernprivileg vor, allerdings wird die Umsetzung bzw. Einführung von sogenannten Binding-Corporate-Rules (BCR) jedoch erheblich erleichtert werden. Statt die BCR künftig bei jeder zuständigen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde genehmigen lassen zu müssen, ist künftig nur noch eine Aufsichtsbehörde Ansprechpartner und federführend im Genehmigungsprozess.
- **Einwilligungen** sind nicht mehr zulässig, wenn zwischen der Position des Betroffenen und der verantwortlichen Stelle ein erhebliches Ungleichgewicht besteht. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn der Betroffene in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Einwilligungen im Arbeitsverhältnis wären damit künftig wohl nicht mehr erlaubt. Daneben sollen Einwilligungen in die Datenverarbeitung ausdrücklich erfolgen; stillschweigende Einwilligungen, die etwa aus dem Umstand abgeleitet werden, dass der Betroffene seine Daten freiwillig angibt, sollen nicht mehr zulässig sein.
- Die **Informationspflichten** gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden bei bspw. Hackerangriffen wurden verschärft. Künftig sind diese innerhalb von 24 Stunden zu informieren. Zusätzlich ist dem Auskunftsbeglehen von Betroffenen über die über sie gespeicherten Daten, die Zwecke der Speicherung etc. nun innerhalb von 4 (längstens 8) Wochen Folge zu leisten. Unternehmen werden ihre diesbezüglichen Prozesse umstellen müssen.
- Online-Anbieter müssen Nutzern die Möglichkeit einräumen, ihre eigenen Daten zu löschen und dafür Sorge zu tragen, dass auch die Empfänger der Daten diese löschen bzw. Verlinkungen auf die Daten gelöscht werden (sogenanntes „**Recht auf Vergessenwerden**“). Eine Ausnahme besteht, sofern es legitime Gründe für die Vorhaltung der Daten gibt. Ziel ist hier insbesondere, soziale Netzwerke dazu zu bewegen, ihre Grundeinstellungen so einzurichten, dass die Daten eines Nutzers nicht grundsätzlich öffentlich zugänglich sind („**Privacy by Default/Design**“).
- Betroffene haben das Recht, ihre Daten von einem Dienstleister zum nächsten mitzunehmen (sogenannte

„**Datenportabilität**“). Hier werden insbesondere Online-Shops betroffen sein, bei denen der Nutzer nicht länger Kunde sein möchte. Nicht auszuschließen ist allerdings auch, dass ein Arbeitnehmer sich auf dieses Recht beruft und der ehemalige Arbeitgeber den bei ihm gespeicherten Datensatz an den künftigen Arbeitgeber übergeben muss.

- Nur Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sollen künftig einen **Datenschutzbeauftragten** bestellen müssen. Diese Zahl wird von deutscher Seite stark kritisiert, da damit nur noch ein Bruchteil der Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müsste. Da dieser in der Regel dafür Sorge trägt, dass das Unternehmen datenschutzkonform aufgestellt ist bzw. das Unternehmen diesbezüglich kontrolliert und er das datenschutzrechtliche Know-How im Unternehmen bündelt, wird es sich – trotz dieser Regelung – künftig auch für kleinere Unternehmen empfehlen, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- Unternehmen werden künftig verstärkt zu einer **Eigenkontrolle** aufgefordert („Audits“) und sollen durch **Richtlinien und Prozesse** sicherstellen, dass der Datenschutz eingehalten wird. Neben Dokumentationspflichten ist auch

die sogenannte **Folgenabschätzung** für Aktionen mit besonderen Risiken künftig Pflicht: In diesem Fall muss die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Insofern kommen auf deutsche Unternehmen verschärfte Konsultations- bzw. Meldepflichten zu.

- Die **Sanktionen** für Verstöße wurden erheblich verschärft: Es sind Bußgelder bis zu einer Höhe von 1 Million Euro bzw. einem Strafschadensersatz von bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens vorgesehen. Zusätzlich soll die Aufsicht durch die zuständigen Behörden verstärkt werden.

Auch wenn die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung frühestens 2014 erwartet wird und der Entwurf wohl noch an mehreren Stellen Änderungen erfahren wird, empfiehlt es sich für Unternehmen, sich frühzeitig mit den bevorstehenden Änderungen zu beschäftigen und eventuellen Handlungsbedarf zu identifizieren. Unternehmen, die Datenverarbeitungen bspw. in Betriebsvereinbarungen geregelt haben, werden u. a. eine Überprüfung dieser Vereinbarungen durchführen müssen. Insbesondere Unterschreitungen der in der Datenschutz-Verordnung festgelegten Standards können zu einer Unwirksamkeit der Vereinbarung bzw. Unzulässigkeit der Datenverarbeitung führen.

Google ändert Datenschutzbestimmungen

Nach einer großangelegten Informationskampagne hat Google Anfang März 2012 seine Datenschutzbestimmungen geändert. Dabei hat das Unternehmen mehr als 60 verschiedene Datenschutzbestimmungen für unterschiedliche Google-Produkte durch eine einzige, kompaktere und verständlichere Version ersetzt. Eine wesentliche Neuerung stellt dabei die Zusammenführung der Daten aus den Benutzerkonten der verschiedenen Google-Dienste dar. Dies geschieht auch dann, wenn der Nutzer sich unter einem Pseudonym bei den Diensten angemeldet hat und anhand der gleichlautenden E-Mail-Adresse individualisiert werden kann.

Die neuen Datenschutzbestimmungen sind jedoch schon vor ihrem Geltungsbeginn in die Kritik geraten. Die französische

Datenschutzbehörde hat die Bestimmungen im Auftrag der Artikel 29-Gruppe der Europäischen Datenschutzbehörde untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese nicht mit den Anforderungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) vereinbar seien. Deren Bitte um Aussetzung der Umstellung auf die neuen Datenschutzbestimmungen bis zu dem Ergebnis einer umfassenderen Analyse ist Google jedoch nicht nachgekommen. Die Auffassung der Europäischen Datenschutzbehörden wird auch durch die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. geteilt, die mehrere Klauseln als rechtswidrig gerügt und Google deshalb abgemahnt hat. Auch der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar hat bereits rechtliche Schritte angekündigt, sollte die Analyse der Europäischen Datenschutzbehörde einen Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht bestätigen.

Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei die eingangs erwähnte Verknüpfung der Nutzerdaten aus unterschiedlichen Google-Diensten, da befürchtet wird, dass damit ein umfassendes Nutzerprofil über den jeweiligen Nutzer erstellt werden könnte. Da Google für die Verknüpfung u. a. auch sog. Cookies verwendet, wird zudem in Frage gestellt, wie Google das hierfür nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2009/136/EG erforderliche Einverständnis des Nutzers erlangen möchte. Darüber hinaus wird gerügt, dass die neue Datenschutzerklärung nur allgemeine, z. T. sehr schwammige Informationen für viele unterschiedliche Dienstleistungen zur Verfügung stelle, die sich sowohl in Bezug auf den Zweck als

auch auf die von Google verarbeiteten Arten von Daten stark unterscheiden. Dies mache es einem durchschnittlichen Nutzer unmöglich zu erkennen, welche Daten, Zwecke und Zugangsrechte für die Nutzung eines bestimmten Google-Dienstes wichtig seien.

Es bleibt abzuwarten, ob die detaillierte Analyse der Europäischen Datenschutzbehörde einen Verstoß gegen geltendes Datenschutzrecht bestätigt und ob Google dadurch an den Verhandlungstisch gezwungen werden kann. Bis dahin finden die Datenschutzbestimmungen von Google weiter Anwendung.

Soziales Netzwerk ist nicht zu urheberrechtlichem Filtersystem verpflichtet

(EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012 – Az.: C-360/10)

Der Fall

Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks dazu verpflichtet werden kann, ein präventives, alle Nutzer dieses Netzwerks erfassendes Filtersystem einzurichten, um eine rechtsverletzende Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke innerhalb des Netzwerks zu verhindern.

Im Ausgangsverfahren hatte eine belgische Verwertungsgesellschaft geklagt. Die Beklagte betreibt ein soziales Netzwerk ähnlich wie Facebook. Mitglieder des Netzwerks erhalten die Möglichkeit, in ihr Plattform-Profil Inhalte einzubinden, die dann anderen Mitgliedern zugänglich sind. Die Klägerin war der Ansicht, dass über das Netzwerk auch urheberrechtlich geschützte Werke aus ihrem Repertoire zugänglich gemacht würden, ohne dass die hierfür erforderlichen Rechte vorlägen. Sie nahm daher die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Das angerufene Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das Unionsrecht einer Anordnung eines nationalen Gerichts entgegensteht, nach der ein Hosting-Anbieter, der ein soziales Netzwerk betreibt, verpflichtet wird, auf eigene Kosten ein präventives Filtersystem einzurichten, das die Untersuchung der Daten sämtlicher Kunden auf das Vorliegen möglicher Urheberrechtsverletzungen ermöglicht.

Die Entscheidung

Der EuGH bejaht diese Vorlagefrage, da die beantragte Anordnung gegen das in Art. 15 I der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (RL 2000/31/EG) geregelte Verbot der Einführung einer allgemeinen Überwachungsspflicht verstoße. Danach dürfen die Mitgliedstaaten Hosting-Anbietern keine allgemeine Verpflichtung auferlegen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Der EuGH stuft die Beklagte als Hosting-Anbieter im Sinne der Richtlinie ein. Die von der Klägerin begehrte Unterlassungsanordnung hätte nach den Feststellungen des EuGH zur Folge, dass der Hosting-Anbieter von sämtlichen Dateien seiner Nutzer die Daten ermitteln müsste, die urheberrechtlich geschützte Inhalte enthalten und sodann klären müsste, welche dieser Dateien in unzulässiger Weise gespeichert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Schließlich müsste er dann die Zurverfügungstellung von Dateien, die er als unzulässig eingestuft hat, blockieren. Eine solche präventive Überwachung sei als allgemeine Überwachung der bei ihm gespeicherten Informationen einzustufen, die nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nicht zulässig sei.

Der EuGH nimmt im Weiteren eine Abwägung zwischen dem Schutz des Urheberrechts und dem Schutz der Grundrechte von Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, vor. Dabei kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die beantragte Anordnung zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit der Beklagten führen würde. Dies begründet er insbesondere mit der Komplexität und den Kosten eines derartigen Überwachungssystems. Die beantragte Anordnung wahre zudem auch kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und den Grundrechten der Nutzer, da grundrechtlich geschützte personenbezogene Daten verarbeitet werden müssten. Zudem drohe eine Beeinträchtigung der Informationsfreiheit der Nutzer, weil die Filterung voraussichtlich nicht hinreichend zwischen unzulässigen und zulässigen Inhalten unterscheiden könne.

Unser Kommentar

Das Urteil des EuGH fügt sich in die bisherige Linie der deutschen Gerichte in Bezug auf die Störerhaftung ein. Diese Störerhaftung setzt nach dem BGH neben der willentlichen und kausalen Mitwirkung an der Verletzungshandlung die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus. Eine Haftung von Content Anbietern ist danach grundsätzlich erst dann zu bejahen, wenn der Anbieter Kenntnis von der Verletzung von Immaterialgüterrechten erlangt, aber dennoch keine eingehende Prüfung vornimmt und entsprechende Maßnahmen einleitet. Der BGH hat dabei immer wieder betont, dass Prüfungspflichten dann als unzumutbar einzustufen seien, wenn sie das gesamte Geschäftsmodell des Anbieters in Frage stellen würden. Das Urteil des EuGH bestätigt damit im Grundsatz die Linie des BGH, nach der Prüfungspflichten nur in angemessenem Umfang bestehen.

Verletzung lizenzvertraglicher Pflichten kann Erschöpfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ausschließen

(EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2011 – Az.: C-140/10)

Der Fall

Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) rankt sich um die Apfelsorte „Nicoter“, die im Jahr 2001 zum gemeinschaftlichen Sortenschutz angemeldet wurde. Im Dezember 2004 verkaufte der Lizenznehmer, die Nicolai NV, 7.000 Apfelbäume dieser Sorte an einen Herrn Hustin in Belgien. Obwohl im Lizenzvertrag mit dem Sortenschutzinhaber, der Better3fruit NV („B3F“), vorgesehen war, dass ein Verkauf nur stattfinden dürfe, wenn der Käufer zuvor einen gesonderten Lizenzvertrag mit B3F abgeschlossen habe, verkaufte Nicolai NV die Bäume, ohne dass Herr Hustin über einen eigenen Vertrag mit B3F verfügte. Zwischenzeitlich wurde die Greenstar-Kanzi Europe NV („GKE“) neuer Lizenznehmer der Sorte „Nicoter“. Der Sortenschutz wurde im August 2005 erteilt. Im Dezember 2007 stellte GKE fest, dass Äpfel der Sorte von einem Herrn Goossens angeboten wurden, der ebenfalls über keinen eigenen Lizenzvertrag verfügte. Dieser hatte die Äpfel von Herrn Hustins erworben. GKE klagte gegen Herrn Hustin und Herrn Goossens wegen Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes. Nachdem der Klage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stattgegeben

worden war, änderte der Hof van Beroep te Antwerpen die Entscheidung ab. Er stellte fest, Herrn Hustin und Herrn Goossens könne die Verletzung des Lizenzvertrages nicht entgegengehalten werden. Der dann angerufene Hof van Cassatie setzte das Verfahren zunächst aus und legte dem EuGH zwei Fragen im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vor.

Die Entscheidung

Der Hof van Cassatie hat den EuGH um die Beantwortung der beiden folgenden Fragen ersucht.

1. Sind die Regelungen der Gemeinschaftssortenschutzverordnung („GemSortVO“) dahin auszulegen, dass der Inhaber oder der Nutzungsberechtigte eine Verletzungsklage gegen denjenigen erheben kann, der Handlungen in Bezug auf Material vornimmt, das von einem Lizenznehmer an ihn verkauft oder abgegeben wurde, wenn die Beschränkungen, die im Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für den Fall des Verkaufs dieses Materials ausbedungen wurden, nicht eingehalten wurden?

2. Wenn ja, ist es für die Prüfung dieses Verstoßes von Bedeutung, ob derjenige, der die zuvor erwähnte Handlung vornimmt, die in dem betreffenden Lizenzvertrag aufgelegten Beschränkungen kannte oder so behandelt wird, als hätte er sie gekannt?

Zur ersten Vorlagefrage stellte der EuGH fest, dass eine Verletzung der Regelungen eines Lizenzvertrages beim Verkauf von Pflanzenmaterial dazu führen könne, dass keine Erschöpfung des Sortenschutzes eintrete. Damit könne der Sortenschutzinhaber oder dessen Nutzungsberechtigter grundsätzlich eine Verletzungsklage gegen den Erwerber solchen Materials – hier der Äpfel – erheben. Voraussetzung sei nach dem EuGH allerdings, dass eine Bedingung im Lizenzvertrag betroffen sei, die sich „unmittelbar auf wesentliche Bestandteile des betroffenen gemeinschaftlichen Sortenschutzes“ beziehe. Da dem EuGH der fragliche Lizenzvertrag nicht vorlag, überließ er es dem nationalen Gericht zu klären, ob eine derartige Bedingung betroffen war. Grundsätzlich wird man sagen können, dass Beschränkungen, die sich auf die Handlungen beziehen, welche nach dem Gesetz dem Sortenschutzinhaber vorbehalten sind (Erzeugung, Vermehrung oder Vertrieb, Aufbereitung usw.), sich auf wesentliche Bestandteile des Sortenschutzes beziehen.

Zur zweiten Vorlagefrage führte der EuGH aus, es sei für die Prüfung des Verstoßes nicht von Bedeutung, ob ein

Dritter, der das betroffene Material erwerbe oder mit diesem handle, die lizenzvertraglichen Beschränkungen kannte.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des EuGH ist zu begrüßen. Sie stärkt die Rechte der Inhaber von Gemeinschaftssorten deutlich. Verstößt ein Lizenznehmer gegen wesentliche Bestimmungen seines Vertrages, stehen dem Sortenschutzinhaber nicht nur vertragliche Ansprüche gegen seinen Vertragspartner zu. Vielmehr kann er darüber hinaus sortenschutzrechtliche Ansprüche gegen jedermann geltend machen, der mit dem betroffenen Material handelt. Die eigentlich spannende Frage, ob im konkreten Fall überhaupt eine Sortenschutzverletzung vorliegen konnte, wurde vom EuGH jedoch nicht behandelt; letztlich wohl, weil sie nicht Gegenstand der Vorlagefragen war: Kann im Streitfall überhaupt eine Sortenschutzverletzung in Betracht kommen? Aus unserer Sicht kommt eine Sortenschutzrechtsverletzung schon deshalb nicht in Betracht, weil der Verkauf der Apfelbäume im Jahre 2004 erfolgte, bevor der Sortenschutz erteilt worden war. Eine Lizenzierung lediglich angemeldeter Sorten ist jedoch, anders als im Patentrecht, bislang nicht gesetzlich vorgesehen. Unser Rat an Inhaber von Sortenschutzanmeldungen muss daher lauten, mit der Vermarktung der Sorten erst nach Schutzerteilung zu beginnen.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
08.05.2012	Seminar: IT-Verträge rechtssicher formulieren, verhandeln und managen (Dr. Michael Rath)	Luther, Köln
23.05.2012	Ihr Weg zur Cloud – Die Wolke aus rechtlicher Sicht (Jens Bernhard)	Dimension Data, München
24.05.2012	Ihr Weg zur Cloud – Die Wolke aus rechtlicher Sicht (Dr. Michael Rath)	Dimension Data, Düsseldorf
12.07.2012 – 13.07.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, München
28.08.2012 – 29.08.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, Köln
10.09.2012	2. IT-Rechtstag NRW, Update Cloud Computing (Recht) (Dr. Michael Rath)	Kölner Anwaltverein, Köln
27.09.2012 – 28.09.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, Frankfurt a. M.
01.10.2012	Update 2012: IT-Recht (Dr. Michael Rath)	F.A.Z.-Institut Seminare, Relexa Hotel, Frankfurt a. M.
08.11.2012	Update 2012: Datenschutz (Silvia C. Bauer)	F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel, Köln
15.11.2012	Datenschutzrechtliche Compliance: Rechtssicherheit im internationalen Geschäftsverkehr (Silvia C. Bauer)	F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel BayArena, Leverkusen

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Von Interesse

In unseren Newslettern greifen wir regelmäßig aktuelle Urteile und deren Konsequenzen für die tägliche Praxis auf. Außerdem gehen wir auf aktuelle Entwicklungen und Themen der Rechtsprechungen ein. Gerne orientieren wir uns bei der Auswahl dieser Themen an den Wünschen und Erwartungen unserer Leser. Über unsere Newsletter-Hotline können Sie Ihre Fragen, Anregungen und diesbezüglichen Vorschläge direkt an uns richten.

Ihr Link zur Newsletter Hotline:

newsletter@luther-lawfirm.com

In eigener Sache: Luther eröffnet Office in London

Seit dem 1. März 2012 bietet Luther allen deutschen und internationalen Mandanten mit dem neu eröffneten Repräsentanzbüro eine Anlaufstelle an der Themse. Luther ist mit dem neuen Office nun an insgesamt sieben Auslandsstandorten und einem weiteren wichtigen internationalen Finanzplatz mit eigenem Büro vertreten.

Kontakt

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tobias Verlende (Head of London Office)
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
Großbritannien
Mobil +44 7506 329 527
tobias.verlende@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a. M.
Telefon +49 69 27229 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Luther in Kooperation mit:
Walde, Fest & Partners
Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13-15
1055 Budapest
Telefon +36 1 381 000
office@waldefest.com

Istanbul

istanbul@luther-lawfirm.com

London

Luther
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
london@luther-lawfirm.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer
Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur